

23. Ist der von dem ausländischen Inhaber eines Patenten zu bestellende Vertreter kraft seiner gesetzlichen Vollmacht befugt, den ersteren in einem gegen diesen wegen Verletzung eines fremden Patenten anhängig gemachten Rechtsstreite zu vertreten?

Patentgesetz § 12.

I. Civilsenat. Urt. v. 14. November 1898 i. S. Cork Comp. Lim.  
(Rl.) w. L. (Bekl.). Rep. I. 312/98.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Klägerin war Inhaberin des deutschen Reichspatentes Nr. 40 657 auf ein Verfahren, runde Korke durch Abschleifen der Ecken vierkantiger Korkestücke herzustellen, und auf eine Maschine zur Ausführung dieses Verfahrens. Dem Beklagten, einem in Gibraltar wohnhaften Kaufmanne, war das deutsche Reichspatent Nr. 76 949 auf eine „Korke-schleifmaschine“ zum Glattschleifen vorbearbeiteter Korke erteilt worden. Die Klägerin fand in der Ausnutzung dieses Patenten einen Eingriff in das ihr zustehende Patentrecht und klagte, nachdem sie im Nichtigkeits-

verfahren mit dem Antrage, den Anspruch 1 des Patentes des Beklagten, der sich auf die Maschine im ganzen bezog, für nichtig zu erklären oder demselben eine solche Fassung zu geben, daß daraus die Abhängigkeit desselben von dem Patente Nr. 40657 deutlich zu erkennen sei, vom Reichsgerichte abgewiesen, weil die Entscheidung darüber, ob der Gebrauch der Maschine des Beklagten in das Patent der Klägerin eingreife, nur im Patentverletzungsprozesse zum Austrage gebracht werden könne, bei dem Landgerichte mit Anträgen, die darauf abzielten, dem Patente des Beklagten die schon vor dem Patentamte beantragte Fassung zu geben und unter Feststellung der Abhängigkeit seines Patentes von dem der Klägerin ihm die Ausnutzung seines Patentes ohne ihre Genehmigung bei Strafe zu untersagen. Durch das Urteil des Landgerichtes wurde für so lange, als das Patent Nr. 40657 unter 1 gelte, dem Beklagten bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 1500 *M* für jeden Fall des Zuwiderhandelns verboten, die durch das Patent Nr. 76949 geschützten Erfindungen gewerbsmäßig in Benutzung zu nehmen, es sei denn, daß die Klägerin ihre Zustimmung erkläre.

Der Beklagte legte Berufung ein. Von dem Berufungsgerichte wurde die Verhandlung zunächst auf die Legitimationsfrage beschränkt. Als inländischer Vertreter des Beklagten in Ansehung des deutschen Reichspatentes Nr. 76949 war unstreitig D. M. in Bremen bestellt. Als Beklagter war in der Klageschrift „Kaufmann P. L. zu Gibraltar, auf Grund des Patentgesetzes eingetragener Vertreter: Kaufmann D. M. in Bremen,“ benannt. Zugestellt ist die Klage dem letzteren; die Ladung lautet, Klägerin lade „den Beklagten durch seinen auf Grund des Patentgesetzes bestellten Vertreter Herrn D. M.“. Mit Rücksicht hierauf wurde von dem Berufungsgerichte die Klage abgewiesen, weil die Zustellung der Klage nicht an P. L., sondern an D. M. als Vertreter des L. erfolgt, M. aber zu dessen Vertretung in dem vorliegenden Rechtsstreite nicht befugt sei. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

... „Abgewiesen ist die Klage von dem Berufungsgerichte, weil es sich nur darum handle, ob L. das Patent der Klägerin verletzt habe und verlezte, der Streit, dessen Entscheidung erfolgen solle, also daß der Klägerin aus ihrem Patente zustehende Recht zum Gegen-

stande habe, und dies nicht eine das Patent des L. betreffende bürgerliche Rechtsstreitigkeit sei. Dieser Ansicht ist nicht beizutreten.

Für die gegenteilige Ansicht läßt sich zwar aus dem Schlusse in § 12 Abs. 1 des Patentgesetzes nichts ableiten; insbesondere ist es nicht richtig, daß Fälle der vorliegenden Art schon deshalb zu den das Patent des Beklagten „betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ gerechnet werden müßten, weil sonst für die dort erfolgte Regelung des Gerichtsstandes kaum ein Anwendungsgebiet übrig bleiben würde. Denn die Vorschrift über den Gerichtsstand in § 12 a. a. O. ist nicht allein mit Rücksicht auf Streitigkeiten über Patentverletzung, sondern — wie in den Motiven, Drucksachen des Reichstags 1890 Nr. 152 S. 19, und im Kommissionsbericht, Drucksachen 1890/91 Nr. 322 S. 17, hervorgehoben wird — auch deshalb getroffen, um einen Gerichtsstand zu schaffen, in dem mit Sicherheit alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen einen auswärtigen Patentinhaber verfolgt werden können.

Ferner kann aus der ebenfalls in § 12 des Patentgesetzes gegebenen Bestimmung, daß ein auswärtiger Patentinhaber die Rechte aus seinem Patente nur geltend machen kann, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat, nicht entnommen werden, daß letzterer den Patentinhaber auch in einem gegen diesen angestellten Patentverletzungsprozeß zu vertreten befugt sei. Daß eine solche Vertretung nicht notwendig sei, versteht sich von selbst, da ja die Zulässigkeit einer Klage gegen einen auswärtigen Patentinhaber nicht davon abhängen kann, daß er einen Vertreter bestellt hat; daß aber auch die Befugnis zu einer derartigen Vertretung nicht aus der für die Wahrnehmung der Rechte des Patentinhabers vorgeschriebenen Bestellung eines Vertreters abgeleitet werden kann, folgt daraus, daß die Verteidigung des Patentinhabers in einem gegen ihn anhängig gemachten Rechtsstreite nicht die Geltendmachung seiner Rechte aus seinem Patente enthält. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob der in Gemäßheit des § 12 des Patentgesetzes bestellte Vertreter (und der im Falle des § 23 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 bestellte Vertreter) eine Mittelsperson ist, deren sich der Patentinhaber in allen denjenigen Angelegenheiten, für welche die Bestellung vorgeschrieben ist, bedienen muß, da die Verteidigung gegen eine Klage zu diesen Angelegenheiten jedenfalls nicht gehört.

Hieraus folgt, daß eine Klage gegen einen auswärtigen Patentinhaber stets diesem selbst zugestellt werden kann, und er in seiner Prozeßführung nicht an seinen nach § 12 des Patentgesetzes bestellten Vertreter gebunden ist, wenn auch die Klage in dem ebendasselbst geregelten Gerichtsstande erhoben werden kann. Dagegen fragt es sich, ob nicht jener Vertreter, wenn ein solcher bestellt worden ist, wegen anderweitiger, ebenfalls in § 12 a. a. O. enthaltener Vorschriften auch die Befugnis hat, den Patentinhaber gegen eine Klage zu vertreten; und diese Frage ist zu bejahen.

Der Zwang zur Bestellung eines Vertreters ist im Patentgesetz für den in § 12 bezeichneten Fall nicht deshalb eingeführt, um dem auswärtigen Patentinhaber ein Organ zu schaffen, dessen er sich im Inlande bedienen kann. Die Vertretung soll vielmehr den inländischen Interessen dienen und ist vorgesehen, um, wie in der Begründung der ähnlichen Bestimmung in § 23 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen von 12. Mai 1894 (Drucksachen des Reichstags 1893/94 Nr. 70 S. 19) gesagt wird, „sowohl den beteiligten Kreisen, als auch dem Patentamt den geschäftlichen Verkehr mit dem im Auslande wohnhaften Berechtigten zu erleichtern“. Um dies zu erzielen, ließ sich ein Zwang nur so anwenden, daß die Ausübung der dem Auswärtigen zustehenden Rechte von der Bestellung eines Vertreters abhängig gemacht wurde; die Befugnisse des Vertreters aber sind keineswegs auf die Wahrnehmung jener Rechte beschränkt; vielmehr ist derselbe in § 12 des Patentgesetzes auch „zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ für befugt erklärt. Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß der Vertreter, wenn ein solcher bestellt ist, in einem gegen den Auswärtigen eingeleiteten Nichtigkeitsverfahren — obwohl dessen Einleitung nicht von der Bestellung eines Vertreters abhängt — zur Vertretung seines Machtgebers kraft Gesetzes, also ohne besondere Vollmacht, befugt ist. Dies folgt schon aus den hervorgehobenen Worten des Gesetzes. Ebenso wenig kann aber zweifelhaft sein, daß der Vertreter in einem gegen den Auswärtigen anhängig gemachten Patentverletzungsprozeße dann zu dessen Vertretung befugt ist, wenn die Verletzung durch die Ausnutzung des dem Auswärtigen zustehenden Patentes begangen sein soll.

Die Klage wegen Patentverletzung ist der Klage des Eigentümers wegen Eingriffes in sein Eigentumsrecht an die Seite zu stellen und erfordert, ähnlich wie letztere, zu ihrer Durchführung nur den Nachweis des Patentrechtes und der Störung. Daß der Beklagte sich für die Störung ein Recht zuschreibe, ist nicht erforderlich; geschieht dies aber, so hängt die Entscheidung, soweit die Verletzung in Frage kommt, davon ab, ob dem Beklagten das von ihm angesprochene Recht zusteht. Es verhält sich dann so, wie bei der Eigentumsfreiheitsklage, wenn der Beklagte die Befugnis zu seiner Störung auf Grund einer Servitut behauptet, in welchem Falle der Streit, was die Störung anlangt, die Frage, ob dem Beklagten die Servitut zustehe, zum Gegenstande hat, und die Klage des Eigentümers geradezu Servitutenklage (*actio de servitute*) genannt wird (vgl. l. 2 pr. 1. 4 § 7 Dig. si serv. 8, 5).

Ein derartiges Verhältnis liegt in dem gegenwärtig zu entscheidenden Falle vor: Klägerin giebt zu, daß dem Beklagten ein Patentrecht für die diesem geschützte Maschine zustehe, behauptet aber, daß seine Erfindung die ihr geschützte Erfindung benutze und deshalb in ihr Patentrecht eingreife. Was sie erreichen will, ist die Erklärung der Abhängigkeit seines Patentes von dem ihrigen. Zu diesem Behufe hat sie die Nichtigkeitsklage erhoben, hierdurch jedoch ihr Ziel nicht erreicht, weil jene Frage im Patentstreitverfahren nicht entschieden werden konnte. Zu dem gleichen Zwecke ist die jetzt vorliegende Klage erhoben worden, und nur dieser Zweck wird noch gegenwärtig verfolgt. Allerdings sind die Anträge . . . im Laufe des Verfahrens geändert worden; unrichtig ist es jedoch, wenn das Berufungsgericht annimmt, daß bei den Anträgen, die jetzt noch in Frage stehen, das Patent des Beklagten nicht mehr in Betracht komme. Nach wie vor verlangt Klägerin eine Entscheidung dahin, daß Beklagter sein Patent nicht ohne ihre Genehmigung ausnutzen, also nicht thun dürfe, wozu ihn an und für sich sein Patent ermächtigt. Es steht mithin immer noch zur Entscheidung, ob das Patent des Beklagten von dem der Klägerin abhängig sei. Dies ist überdies nicht nur in dem von der Klägerin in der Berufungsinstanz noch festgehaltenen Antrag, sondern auch in dem Urteile des Landgerichtes zum Ausdruck gebracht; ein Unterschied liegt nur insofern vor, als das Landgericht — was zu billigen ist — die von der Klägerin gewünschte Feststellung, da diese

bei der gegenwärtigen Sachlage nur die Bedeutung eines Entscheidungsgrundes haben kann, nicht in die Urteilsformel aufgenommen hat.

Hiernach ist der Revision darin beizustimmen, daß der vorliegende Rechtsstreit das Patent des Beklagten betrifft, und hieraus folgt, daß der Kaufmann D. M. zu dessen Vertretung befugt war. Alsdann aber ist die Klage wirksam erhoben, da dieselbe dem Beklagten durch seinen genannten Vertreter zugestellt worden ist. Dies war richtig, da der Kaufmann D. M. kraft seiner Bestellung nach § 12 des Patentgesetzes nicht gesetzlicher Vertreter des Beklagten im Sinne der §§ 50. 54 C.P.O., sondern gesetzlicher Bevollmächtigter desselben ist. Auf Grund der gesetzlichen Vollmacht aber war der Vertreter befugt, den nach der Civilprozeßordnung erforderlichen Prozeßbevollmächtigten zu bestellen, und deshalb ist es ebenfalls richtig, daß der als solcher aufgetretene Rechtsanwalt Dr. Pr. von ihm bevollmächtigt worden ist; der Prozeß ist demnach, dem Gesetze entsprechend, durch den Kaufmann M. für den Beklagten L. geführt worden.“ . . .